OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701928/14/JS

Datum:
Linz, 11. Oktober 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des A W, X, vom 29.6.2022 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 27.6.2022, GZ: BHLL/921100011194/21, wegen Übertretung der 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung in Verbindung mit dem COVID-19-Maßnahmengesetz

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und die mit dem angefochtenen Straferkenntnis verhängte Geldstrafe auf 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 13 Stunden) herabgesetzt.

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass

1. die Fundstelle der 3. COVID-19-NotMV zu lauten hat: BGBl. II Nr. 27/2021
2. die Strafsanktionsnorm zu lauten hat: § 8 Abs. 2 Z 2 COVID-19-MG

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) warf dem Beschwerdeführer mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 27.6.2022 folgende Übertretung der 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung (3. COVID-19-NotMV) in Verbindung mit dem COVID-19-Maßnahmengesetz (COVID-19-MG) vor:

„[...]

1.	Datum/Zeit:	01.02.2021, 10:35 Uhr
	Ort:	4050 Traun, Hauptplatz 7
	Sie haben zum angeführten Zeitpunkt Hauptplatz 7 in 4050 Traun (vor der dortigen Sparkasse) einen öffentlichen Ort im Freien betreten und gegenüber anderen Personen, bei welchen es sich nicht um Personen, die mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt leben gehandelt hat, den Mindestabstand von zwei Metern nicht eingehalten, obwohl aufgrund der 3. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung - 3. COVID-19-NotMV, BGBl. II Nr. 598/2020, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 27/2021, in der Zeit vom 25.01.2021 bis 03.02.2021 beim Betreten öffentlicher Orte im Freien gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten ist. Der Abstand von mind. zwei Meter wurde gegenüber einer Beamtin nicht eingehalten.	

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1.	§§ 8 Abs. 2 Z. 2, 4 Abs. 1 COVID-19-MG i.V.m. § 2 Abs. 1 3. COVID-19-NotMV, BGBl. II Nr. 598/2020, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 27/2021

[...]“

Über den Beschwerdeführer wurde wegen dieser Verwaltungsübertretung gemäß § 8 Abs. 2 COVID-19-MG eine Geldstrafe von 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 23 Stunden) verhängt. Darüber hinaus trug die belangte Behörde dem Beschwerdeführer die Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 Euro auf.

1.2. Dagegen erhob der Beschwerdeführer die verfahrensgegenständliche Beschwerde vom 29.6.2022. Soweit entscheidungswesentlich führte er darin zusammengefasst aus, dass er sich von seinem Fahrzeug nicht bewegt habe und es der Polizistin zu jedem Zeitpunkt möglich gewesen wäre, den Mindestabstand von zwei Meter einzuhalten. Es sei nie zu einer Begegnung unter zwei Meter gekommen bzw. wäre dies überhaupt notwendig gewesen.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Der Beschwerdeführer stellte sein Fahrzeug am 1.2.2021 in einer „Halten und Parken verboten“-Zone vor dem Eingang der Sparkassen-Filiale in Traun (Hauptplatz 7) ab und betrat die Filiale. Nach seiner Rückkehr zum Fahrzeug wurde er von der einschreitenden Polizistin Insp A auf das verbotswidrige Abstellen seines

Fahrzeuges aufmerksam gemacht. Der Beschwerdeführer begann im Zuge der Amtshandlung lautstark und wild gestikulierend über die Notwendigkeit des polizeilichen Einschreitens zu diskutieren. Dabei ging der Beschwerdeführer auch auf die weitere Polizistin Insp L zu und hielt dabei einen Abstand von weniger als zwei Meter zu ihr ein. Der Beschwerdeführer wurde aufgefordert, sein lautes Verhalten einzustellen sowie den Mindestabstand von zwei Meter einzuhalten, und kam der Beschwerdeführer der Aufforderung in der Folge auch nach.

2.2. Der Beschwerdeführer bezieht ein durchschnittliches monatliches Einkommen von rund 3.000 Euro netto und hat keine Sorgepflichten. Er weist mehrere rechtskräftige Verwaltungsvorstrafen wegen Übertretungen der kraftfahr- und straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen auf.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, insbesondere in die Anzeige der Polizeiinspektion Traun vom 4.2.2021: Das verkehrswidrige und emotionale Verhalten des Beschwerdeführers war dabei Gegenstand von insgesamt zwölf Anzeigen, beschwerdegegenständlich ist dabei (ausschließlich) die Frage der Verletzung des Abstandsgebotes durch den Beschwerdeführer.

Weiters wurde in die von Amts wegen beigeschafften Auszüge aus Google-Maps zeigend den Tatortbereich Einsicht genommen und eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, in welcher der Beschwerdeführer sowie – als Zeugen – die beiden Polizistinnen einvernommen wurden.

3.2. Als Ergebnis der Beweisaufnahme ist festzuhalten, dass dem Landesverwaltungsgericht unterschiedliche Darstellungen der Geschehnisse durch die einvernommenen Personen vorliegen:

3.2.1. Gemeinsam ist diesen zunächst, dass der Beschwerdeführer laut und gestikulierend mit der Polizistin Insp A über die Notwendigkeit ihrer Amtshandlung betreffend sein verbotswidrig abgestelltes Fahrzeug diskutierte. Diese Feststellung kann daher auf die insoweit übereinstimmenden Angaben des Beschwerdeführers und der beiden Zeuginnen gestützt werden, die auch mit dem im Verfahrensakt befindlichen Lichtbild zeigend das abgestellte Fahrzeug zwanglos in Einklang gebracht werden kann.

3.2.2. Anders verhält es sich mit der entscheidungswesentlichen Feststellung, dass der Beschwerdeführer im Zuge der Amtshandlung den normierten Mindestabstand gegenüber der weiteren Polizistin Insp L nicht einhielt:

Auffällig ist dazu an der Verantwortung des Beschwerdeführers, dass dieser in seinem Einspruch vom 10.3.2021 (gegen die ergangene Strafverfügung), also noch im zeitlichen Nahbereich zur vorgeworfenen Tat am 1.2.2021, einwandte, er selbst hätte die einschreitende Polizistin aufgefordert, den Sicherheitsabstand einzuhalten. In seiner Beschwerde hielt der Beschwerdeführer hingegen dazu widersprüchlich fest, dass „es nie zu einer Begegnung unter 2 m“ gekommen sei. Auch in der Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht gab der

Beschwerdeführer zu Protokoll, dass die COVID-19-Schutzmaßnahmen kein Diskussionsthema mit der einschreitenden Polizistin Insp A waren. Zu seinem Verhalten gegenüber der weiteren Polizistin Insp L äußerte sich der Beschwerdeführer hingegen überhaupt nicht.
Die beiden unter Wahrheitspflicht einvernommenen Zeuginnen gaben hingegen im Ergebnis unisono zu Protokoll, dass der Beschwerdeführer auf die Polizistin Insp L zuging und dabei den Mindestabstand von zwei Meter missachtete. Die Aussagen der beiden Zeugen decken sich dabei in diesem Punkt auch mit der Schilderung in der Anzeige vom 4.2.2021, welcher schon aufgrund der zeitlichen Nähe zum Vorfall eine entscheidende Beweiskraft zukommt. Gleich verhält es sich mit der weiteren Schilderung in der Anzeige, wonach der Beschwerdeführer nach Aufforderung durch Insp L sein Verhalten einstellte und von ihr wieder wegging, was auch gleichlautend von der Polizistin Insp A in der Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht zu Protokoll gegeben wurde.
3.3. Die Feststellungen zu den Einkommens- und Familienverhältnissen gründen auf den Angaben des Beschwerdeführers in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, welchen keine anderen Beweismittel entgegenstanden. Die Feststellungen zu den Vorstrafen des Beschwerdeführers gründen auf dem unbedenklichen Auszug aus dem verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkregister im Verfahrensakt der belangten Behörde.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:
4.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 6.3.2020, Ro 2019/02/0007).
4.2. Die maßgeblichen Bestimmungen lauteten im Tatzeitpunkt auszugsweise:
4.2.1. COVID-19-MG (BGBl. I Nr. 12/2020; § 4: in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2020; §§ 1 und 8: in der Fassung BGBl. I Nr. 23/2021):

„Anwendungsbereich und allgemeine Bestimmungen
§ 1.
(1) Dieses Bundesgesetz ermächtigt zur Regelung des Betretens und des Befahrens von Betriebsstätten, Arbeitsorten, bestimmten Orten und öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit, zur Regelung des Benutzens von Verkehrsmitteln sowie zu Ausgangsregelungen als gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19.
(2) Als Betreten im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt auch das Verweilen.
[...]
(4) Öffentliche Orte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind solche, die von einem nicht von vornherein bestimmten Personenkreis betreten oder befahren werden können.
(5) Als Auflagen nach diesem Bundesgesetz kommen insbesondere in Betracht:
1. Abstandsregeln,
[...]
Betreten und Befahren von bestimmten Orten und öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit
§ 4. (1) Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung das Betreten und das Befahren von
[...]
2. öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit
geregelt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.
(2) In einer Verordnung gemäß Abs. 1 kann entsprechend der epidemiologischen Situation festgelegt werden, in welcher Zahl und zu welcher Zeit oder unter welchen Voraussetzungen und Auflagen diese Orte betreten und befahren werden dürfen. Weiters kann das Betreten und Befahren bestimmter Orte gemäß Abs. 1 Z 1, nicht aber öffentlicher Orte in ihrer Gesamtheit gemäß Abs. 1 Z 2 untersagt werden, sofern gelindere Maßnahmen nicht ausreichen.
[...]
Strafbestimmungen
§ 8.
[...]
(2) Wer
[...]
2. die in einer Verordnung gemäß § 4 genannten Orte entgegen den dort festgelegten Zeiten, Voraussetzungen oder an ihn gerichteten Auflagen betritt oder befährt,
begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen.
[...]“

4.2.2.3. COVID-19-NotMV (BGBl. II Nr. 27/2021):

„Präambel/Promulgationsklausel
Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2021, sowie des § 15 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2021, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats verordnet:
[...]
Öffentliche Orte

§ 2. (1) Beim Betreten öffentlicher Orte im Freien ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten.
[...]
Betreten
§ 14. Als Betreten im Sinne dieser Verordnung gilt auch das Verweilen (§ 1 Abs. 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes [COVID-19-MG], BGBl. I Nr. 12/2020).
[...]"

4.3. Nach § 2 Abs. 1 3. COVID-19-NotMV war im Tatzeitpunkt beim Betreten öffentlicher Orte im Freien (und beim Verweilen; vgl. § 14 leg. cit.) gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Wie festgestellt, unterschritt der Beschwerdeführer anlässlich der Amtshandlung vor der Sparkassen-Filiale diesen Mindestabstand gegenüber der Polizistin Insp L. Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer damit zu Recht eine objektive Erfüllung des Tatbildes nach dieser Bestimmung vorgeworfen.

4.4. Zur subjektiven Tatseite ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist dabei bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. In concreto enthielten weder das COVID-19-MG noch die 3. COVID-19-NotMV im Tatzeitpunkt eine Bestimmung über das Verschulden und gehörte zum Tatbestand des Unterschreitens des gebotenen Mindestabstandes auch weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr; es handelt sich somit um ein so genanntes Ungehorsamsdelikt.

Eine Fahrlässigkeit des Beschwerdeführers wäre somit (nur) dann nicht anzunehmen, wenn er dem Landesverwaltungsgericht glaubhaft gemacht hätte, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (vgl. VwGH 25.6.2021, Ra 2021/02/0128). Umstände, weshalb dem Beschwerdeführer nicht möglich und zumutbar gewesen sein sollte, während der Amtshandlung den Mindestabstand auch gegenüber der Polizistin Insp L einzuhalten, sind nicht ersichtlich und es wurden auch keine solchen Umstände vom Beschwerdeführer geltend gemacht. Der Beschwerdeführer hat die ihm vorgeworfene Verletzung der Pflicht zur Einhaltung eines Mindestabstandes von zwei Metern daher auch subjektiv zu verantworten.

4.5. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 10.12.2021, Ra 2020/17/0013). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die

Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[2] § 19 Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

4.5.1. Der Einhaltung des Mindestabstandes von zwei Metern kam im Tatzeitpunkt eine wichtige Bedeutung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in der epidemiologischen Situation und damit zum Schutz der Gesundheit der Menschen sowie der Gesundheitsinfrastruktur zu (vgl. dazu etwa VfGH 29.9.2021, V16/2021 u. a.). Dieses bedeutende Rechtsgut wurde vom Beschwerdeführer durch sein inkriminiertes Verhalten nicht unwesentlich beeinträchtigt. Es liegt ein fahrlässiges Verhalten des Beschwerdeführers vor.

Zu Recht wurde von der belangten Behörde kein Erschwerungsgrund ins Treffen geführt. Was nun die – hier verfahrensgegenständliche - Verletzung des Abstandsgebotes betrifft, ist jedoch im Rahmen der Strafzumessung im konkreten Einzelfall mildernd zu berücksichtigen, dass sich der Beschwerdeführer gerade in einer heftigen Gemütsbewegung über die aus seiner Sicht ungerechtfertigte Amtshandlung wegen des verbotswidrig abgestellten Fahrzeuges befand, als er den Mindestabstand zur Polizistin Insp L – vorwerfbar – missachtete, wobei er dabei den notwendigen Abstand nach polizeilicher Aufforderung wieder herstellte. Es ist von einem überdurchschnittlichen Einkommen des Beschwerdeführers und keinen Sorgepflichten auszugehen.

4.5.2. Das in § 2 Abs. 1 3. COVID-19-NotMV normierte Abstandsgebot beim Betreten öffentlicher Orte im Freien gegenüber nicht Haushaltsangehörigen gründete auf der Verordnungsermächtigung des § 4 COVID-19-MG betreffend erforderliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 u. a. beim Betreten von öffentlichen Orten in ihrer Gesamtheit (vgl. VwGH 24.2.2021, Ra 2021/03/0018). § 8 Abs. 2 Z 2 COVID-19-MG sah im Tatzeitpunkt die Verhängung einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: von bis zu einer Woche) vor, wer – wie der Beschwerdeführer - einen öffentlichen Ort im Sinn des § 4 leg. cit. entgegen den dort festgelegten Voraussetzungen oder Auflagen (hier: Pflicht zum Einhalten eines Mindestabstandes von zwei Metern) betritt.

Insgesamt erscheint dem Landesverwaltungsgericht in Abwägung der in Punkt 4.5.1. im Einzelnen angeführten Kriterien der Strafzumessung, insbesondere unter Berücksichtigung der konkreten Umstände bei der kurzzeitigen Missachtung des Abstandsgebotes, eine Geldstrafe in der Höhe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 13 Stunden) als tat- bzw. schuldangemessen und noch

ausreichend, um den Beschwerdeführer, aber auch andere Personen in der Situation des Beschwerdeführers, in Zukunft zu einem pflichtgemäßen Verhalten zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 auch bei Amtshandlungen im Straßenverkehr zu veranlassen.

4.6. Aus Anlass der Entscheidung war die von der belangten Behörde im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zitierte Fundstelle der 3. COVID-19-NotMV im Hinblick auf den Tatzeitpunkt (1.2.2021) anzupassen und die Strafsanktionsnorm zu konkretisieren.

Zu Punkt III.:

5. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da die zu lösenden Rechtsfragen anhand der eindeutigen Bestimmungen des Gesetzes beantwortet werden konnten. Im Übrigen handelt es sich um eine Entscheidung anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles, der keine Bedeutung über den Einzelfall zukommt. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B- VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine primäre Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. In concreto wurde nach der Bestimmung des § 8 Abs. 2 Z 2 COVID-19-MG (Strafdrohung: bis zu 500 Euro) eine Geldstrafe in Höhe von 40 Euro verhängt, weshalb dem Beschwerdeführer keine Revisionsmöglichkeit gegen das Erkenntnis zukommt (vgl. VwGH 28.1.2022, Ra 2021/03/0283).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die

außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack